



**REGLEMENT WEF ZUR
WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG**

der

SECUNDA Sammelstiftung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bei der SECUNDA Sammelstiftung, Baden-Dättwil, (nachstehend Stiftung genannt). Es ergänzt Art. 40 des Vorsorgereglements der Stiftung.

Art. 2 Begriffe

- 2.1. Die in die Stiftung aufgenommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden nachstehend als versicherte Personen bezeichnet.
- 2.2. Als Freizügigkeitsleistung gilt die gemäss dem Vorsorgereglement der Stiftung und den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 (FZG) bestimmte Austrittsleistung.
- 2.3. Als Wohneigentumsförderung im Sinne dieses Reglements gilt der Vorbezug oder die Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf im Inland und für Grenzgänger im grenznahen Ausland, nämlich für
 - den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum
 - Beteiligungen am Wohneigentum
 - die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Die Verwendung für andere Zwecke, beispielsweise für den ordentlichen Unterhalt des Wohneigentums oder die Bezahlung von Hypothekarschuldzinsen, ist nicht zulässig.

Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden.

Art. 3 Grundsatz

- 3.1. Die versicherte Person kann nach Massgabe der Bestimmungen des BVG und des Obligationenrechts über die Wohneigentumsförderung bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen
 - einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung vorbeziehen
 - den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung verpfänden.
- 3.2. Zulässige Objekte des Wohneigentums sind
 - die Wohnung
 - das Einfamilienhaus.
- 3.3. Zulässige Formen des Wohneigentums sind
 - das Alleineigentum
 - das Miteigentum (Stockwerkeigentum)
 - das Gesamteigentum unter Ehegatten
 - das selbständige und dauernde Baurecht.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

- 3.4. Zulässige Formen der Beteiligung am Wohneigentum sind
- Anteilscheine an einer Wohnbaugenossenschaft
 - Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft
 - die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

- 3.5. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung des Wohneigentums durch die versicherte Person an ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Wenn die versicherte Person nachweist, dass eine Nutzung vorübergehend nicht möglich ist (z.B. bei berufs- oder gesundheitsbedingter Abwesenheit), so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

Die Verwendung von Mitteln aus der beruflichen Vorsorge für eine Ferienwohnung ist nicht zulässig.

II. Vorbezug

Art. 4 Umfang

- 4.1. Für den Vorbezug gilt ein Mindestbetrag von CHF 20'000.--. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.
- 4.2. Vor Alter 50 kann ein Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung bezogen werden.
- 4.3. Hat die versicherte Person das Alter 50 überschritten, darf sie höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:
- den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
 - die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

Art. 5 Zeitpunkt

- 5.1. Der Vorbezug kann mehrmals, jedoch höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 5.2. Er kann bis spätestens drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittalters geltend gemacht werden.

Art. 6 Auszahlung des Vorbezugs

- 6.1. Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate nach Geltendmachung aus. Ist die Auszahlung innerhalb dieser Frist aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt sie nach einer der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Prioritätenordnung.
- 6.2. Die Zahlung erfolgt gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis mit der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder die nach Art. 3 Ziff. 4 Berechtigten. Eine Auszahlung an die versicherte Person ist nicht möglich.
- 6.3. Während der Dauer einer allfälligen Unterdeckung kann das Vorsorgewerk die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Art. 7 Kürzung der Vorsorgeleistungen

- 7.1. Mit dem Vorbezug wird gleichzeitig der Anspruch auf die reglementarischen Altersleistungen nach Massgabe des noch vorhandenen Altersguthabens herabgesetzt.
- 7.2. Der Anspruch auf die reglementarischen Invaliditäts- und Todesfalleleistungen wird nach den Bestimmungen des Vorsorgeplanes gekürzt.

Art. 8 Zusatzversicherung

- 8.1. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, zur Schliessung der durch den Vorbezug entstandenen Vorsorgelücken auf ihre Kosten eine Zusatzversicherung abzuschliessen.

Art. 9 Rückzahlung des Vorbezugs

- 9.1. Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person bzw. ihren Erben an die Stiftung oder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zurückbezahlt werden, wenn
 - das Wohneigentum veräussert wird
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen
 - bei Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
- 9.2. Die Übertragung des Wohneigentums an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person gilt nicht als Veräusserung. Für diese gilt aber dieselbe Veräusserungsbeschränkung wie für die versicherte Person.
- 9.3. Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Die innerhalb von zwei Jahren vor der Veräusserung eingegangenen Darlehensverpflichtungen werden nur abgezogen, wenn die versicherte Person nachweist, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.
- 9.4. Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag einer Freizügigkeitseinrichtung überweisen.
- 9.5. Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag überdies freiwillig zurückzahlen.
- 9.6. Das Recht zur Rückzahlung besteht
 - bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung;
 - bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
 - oder
 - bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
- 9.7. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10'000.--. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.
- 9.8. Mit der Rückzahlung wird der Anspruch auf Vorsorgeleistungen nach den versicherungstechnischen bzw. reglementarischen Grundlagen (nach Vorsorgeplan) erhöht.

III. Verpfändung

Art. 10 Umfang

- 10.1. Der Anspruch auf Verpfändung der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person vor dem Alter 50 umfasst höchstens den Betrag der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung.
- 10.2. Der Anspruch auf Verpfändung der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person, die das Alter 50 überschritten hat, richtet sich sinngemäss nach Artikel 4 Ziff. 3.
- 10.3. Die sukzessive Anpassung des verpfändeten Betrages an die maximale Höhe gemäss Ziff. 1 und 2 ist zulässig.
- 10.4. Für die Verpfändung von Vorsorgeleistungen gilt keine betragsmässige Begrenzung.

Art. 11 Zustimmung des Pfandgläubigers

- 11.1. Soweit die Pfandsumme betroffen ist, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Pfandgläubigers für
 - die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
 - die Auszahlung von Vorsorgeleistungen;
 - die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.
- 11.2. Diese Zustimmung ist durch die versicherte Person bzw. die Anspruchsberechtigten einzuholen.
- 11.3. Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so wird der entsprechende Betrag durch die Stiftung unter Verrechnung allfälliger Kosten an die versicherte Person sichergestellt. Der Richter entscheidet über den Anspruch des Pfandgläubigers.
- 11.4. Beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung teilt die Stiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang der Freizügigkeitsleistung übertragen wird.

Art. 12 Pfandverwertung

Bei der Verwertung des verpfändeten Betrages vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung treten die Wirkungen des Vorbezugs ein. Die entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss.

IV. Sicherstellung

Art. 13 Anmerkung im Grundbuch

- 13.1. Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur veräussern, wenn sie den Erlös an die Stiftung oder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zurückzahlen. Diese Veräusserungsbeschränkung muss im Grundbuch angemerkt werden. Die Anmerkung wird durch die Stiftung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens angemeldet.
- 13.2. Die Anmerkung darf gelöscht werden
 - drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
 - nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
 - bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;

- nach vollständiger Rückzahlung des Vorbezuges.

Art. 14 Anteilscheine oder ähnliche Beteiligungen

- 14.1. Der Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft mit Vorsorgegeldern ist nur zulässig, wenn das Reglement der Wohnbaugenossenschaft vorsieht, dass die von der versicherten Person eingesetzten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Beteiligungen an einer Mieter-Aktiengesellschaft oder einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger.
- 14.2. Erwirbt die versicherte Person mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, so hat sie diese bei der Stiftung zu hinterlegen.

V. Geltendmachung und Nachweis

Art. 15 Geltendmachung des Vorbezugs bzw. der Verpfändung

Will eine versicherte Person den Vorbezug oder die Verpfändung ihres Vorsorgeguthabens geltend machen, hat sie der Stiftung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muss bei verheirateten Personen vom Ehegatten mitunterzeichnet werden und soll insbesondere über folgende Punkte Auskunft geben:

- Betrag des Vorbezugs bzw. der Verpfändung
- Verwendung der Mittel für eine der in Art. 2 Ziff. 3 genannten Zweckbestimmung
- Objekt und Form des Wohneigentums bzw. Art der Beteiligung gemäss Art. 3 Ziff. 2 - 4
- Eigenbedarf gemäss Art. 3 Ziff. 5
- beim Vorbezug ausserdem die Zahlungsadresse

Art. 16 Nachweis

- 16.1. Dem Gesuch um Vorbezug bzw. Verpfändung sind alle zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen wie Baupläne, Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Darlehensvertrag, notarielle Bestätigung für Wohneigentum im Ausland, Reglemente und Verträge mit Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Bauträgern beizulegen. Die Stiftung kann von der versicherten Person gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen.
- 16.2. Die Stiftung teilt der versicherten Person ihren Entscheid raschmöglichst, spätestens aber innerhalb von drei Monaten seit Eingang des Gesuches mit.
- 16.3. Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung in Frage gestellt, so kann diese die Auszahlung aufschieben, bis die finanzielle Situation der Stiftung dies wieder zulässt. Die Stiftung teilt der versicherten Person innerhalb von drei Monaten mit, wann ihr der Vorbezug zur Verfügung gestellt werden kann. Sind Vorbezugsbegehren verschiedener versicherter Personen hängig, werden diese in der Reihenfolge ihres Einganges erledigt.

VI. Information

Art. 17 Informationspflichten

- 17.1. Auf schriftliche Anfrage hin oder bei Geltendmachung des Vorbezugs bzw. der Verpfändung informiert die Stiftung die versicherte Person über
- das für Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgeguthaben
 - die Modalitäten bezüglich Vorbezug und Verpfändung
 - die mit einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung verbundenen Leistungskürzungen
 - die Möglichkeiten zur Schliessung einer durch den Vorbezug entstehenden Lücke des Vorsorgeschutzes für Invalidität und Tod
 - die Steuerpflicht bei einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung
 - den bei Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern und die dabei zu beachtenden Fristen.
- 17.2. Die Stiftung gibt bei einem Austritt der neuen Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person darüber Aufschluss, ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

VII. Steuerliche Bestimmungen

Art. 18 Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung

Die Stiftung meldet den Vorbezug bzw. die Pfandverwertung der Freizügigkeitsleistung sowie die Rückzahlung von Beträgen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Art. 19 Sofortige Steuerpflicht

Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös sind als Kapitalleistung aus Vorsorge sofort steuerbar. Die Steuer kann nicht mit dem Vorbezug bzw. mit dem Vorsorgeguthaben verrechnet werden, d.h. sie ist aus anderen Mitteln der versicherten Person aufzubringen.

Art. 20 Rückerstattung der Steuer

- 20.1. Bei Rückzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses kann die versicherte Person innert drei Jahren die Rückerstattung des Betrages, der seinerzeit für die Kapitalleistung als Steuer bezahlt wurde, zurückverlangen. Der bezahlte Steuerbetrag wird ohne Zins zurückerstattet.
- 20.2. Nach Ablauf von drei Jahren ist der Anspruch auf die Rückerstattung erloschen. Für die Rückerstattung des Steuerbetrages ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die ihn erhoben hat. Es ist eine Bescheinigung einzureichen über
- die Rückzahlung
 - das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital
 - den für den Bund, den Kanton und die Gemeinde auf Grund des Vorbezugs oder der Pfandverwertungen bezahlten Steuerbetrag.

Art. 21 Bestätigung

Die Eidgenössische Steuerverwaltung bestätigt der versicherten Person auf deren schriftliches Ersuchen hin den Stand des im Wohneigentum investierten Vorsorgekapitals und weist sie auf die für die Rückerstattung der bezahlten Steuern zuständige Behörde hin.

VIII. Kostenbeteiligung

Art. 22 Gebühren

Die versicherte Person trägt die Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug bzw. einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind (z.B. für die Anmerkung im Grundbuch, die Hinterlegung von Anteilscheinen usw.).

IX. Schlussbestimmungen

Art. 23 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Geschäftsführung der Stiftung durch sinngemässe Anwendung der vorliegenden Bestimmungen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften behandelt.

Art. 24 Anpassungen des Reglements

25.1. Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der versicherten Personen abändern und insbesondere den Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anpassen.

25.2. Änderungen des Reglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 25 Eingetragene Partnerschaft

Der im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 eingetragene Partner ist einem Ehegatten gleichgestellt.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Baden-Dättwil, 23. November 2017

Der Stiftungsrat